



Opfer von Gewalttaten,

die durch die Taten körperliche/seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, können nach dem

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(Opferentschädigungsgesetz - OEG)

bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen Entschädigungsleistungen beantragen.

Gewalttaten im Sinne des OEG sind insbesondere

- vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzungen oder Tötungsdelikte
- Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexueller Missbrauch

Leistungsgewährung setzt u. a. voraus

- eine Gewalttat im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes
- den Nachweis der Gewalttat, z.B. durch eine unverzügliche Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft (auch bei Auslandsaufenthalt)
- eine vorübergehende/dauerhafte Gesundheitsstörung oder den Tod eines nahen Angehörigen
- einen schriftlichen Antrag bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (siehe auch Rückseite)

Leistungen werden in der Regel nicht gewährt, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegt, das Opfer die Tat provoziert hat oder die Gewährung von Versorgungsleistungen aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre.

Ausländer, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgung.

Entschädigungsleistungen werden insbesondere gewährt als

- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben
- ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlungen und orthopädische Versorgung
- monatliche Renten an Geschädigte oder Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Waisen, Eltern)
Die Gewährung einer monatlichen Rente an Geschädigte setzt dauerhafte Gesundheitsstörungen in erheblichem Umfang voraus. Dauerhaft sind Gesundheitsstörungen dann, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorliegen. Liegen Gesundheitsstörungen bis zu sechs Monaten vor, besteht nur ein Anspruch auf Heilbehandlung.
- Bei Gewalttaten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes kann Entschädigung nur als eingeschränkte Fürsorgeleistung gewährt werden.
- Nicht ersetzt werden Sach-/Vermögensschäden; ein sog. Schmerzensgeld wird nicht gewährt.

Kommunaler Sozialverband Sachsen als zuständige Behörde

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 5 77 – 5 50

Fax: 03 71 / 5 77 – 15 50

Soziale.Entschaedigung@ksv-sachsen.de

Name, Vorname		geb. am
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

Kommunaler Sozialverband Sachsen
 Außenstelle Chemnitz
 Fachbereich 4 - Soziales Entschädigungs- und
 Fürsorgerecht
 Reichsstraße 3
 09112 Chemnitz

Ich beantrage Leistungen nach dem OEG
 und bitte um Übersendung der förmlichen
 Antragsunterlagen.

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

.....(Hier ggf. abtrennen - passend für Fensterkuvert).....

Um fristwährend vom Antragsrecht Gebrauch zu machen, genügt es, den vorstehenden, formlosen Antrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit Datum versehen an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu schicken.

Von dort erhalten Sie dann weitere Nachricht sowie die förmlichen Antragsunterlagen, in denen alle die für eine Entscheidung notwendigen Angaben zu machen sind.

Leistungen werden rückwirkend ab dem Monat der Gewalttat erbracht, wenn der (formlose) Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen wirksam gestellt wurde. Leistungen an Hinterbliebene werden rückwirkend frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat gewährt, wenn der (formlose) Antrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Angehörigen wirksam eingeht.

Hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung und einer damit verbundenen Dauer des Verwaltungsverfahrens empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung.

Nach dem OEG gehen Ihre gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen den/die Täter auf den Sozialleistungsträger über, soweit Heilbehandlung oder andere Sozialleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen gewährt werden. Der Kommunale Sozialverband Sachsen wird den/die Täter daher aus übergegangenem Recht auf Schadenersatz in Anspruch nehmen; in einem ggf. erforderlichen Zivilprozess gegen den/die Täter wären Sie unter Umständen auch verpflichtet, als Opferzeuge auszusagen.